

BGer 1C_613/2017 vom 18. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_613_2017

FR: TF 1C_613/2017 du 18 décembre 2017

IT: TF 1C_613/2017 del 18 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1).

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen (BGE 136 IV 139 E. 2.4 S. 144 mit Hinweis).

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweis).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Zwar geht es hier um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 2 IRSG . Das Strafverfahren sei vorgeschoben, um ihn und die beschuldigten Personen aus politischen Gründen zu verfolgen. Nach der Rechtsprechung schützt Art. 2 IRSG indessen in erster Linie die

Interessen der im ausländischen Verfahren Beschuldigten. Es ist namentlich nicht erkennbar, inwiefern eine selbst nicht beschuldigte juristische Person bzw. die an ihr wirtschaftlich berechnete natürliche Person durch die geltend gemachten rechtsstaatlichen Defizite im mazedonischen Strafverfahren in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sein soll (Art. 80h lit. b IRSG). Auf diese Rechtsprechung zurückzukommen, besteht kein Anlass (vgl. zuletzt Urteil 1C_286/2017 vom 28. Juni 2017 E. 1.2 mit Hinweis). Das Vorbringen, die Konten einer Gesellschaft, an welcher die inzwischen liquidierte B._____ beteiligt gewesen sei, seien im Rahmen des mazedonischen Strafverfahrens rechtswidrig gesperrt worden, ändert daran nichts. Der Beschwerdeführer räumt zudem selbst ein, dass die Kontensperre im Rechtsmittelverfahren wieder aufgehoben worden sei.

Auch sonst erscheint der Fall nicht als besonders bedeutsam.

E. 2

Auf die Beschwerde ist aus den genannten Gründen nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.